

Aus der SKOS

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO**

Band (Jahr): **96 (1999)**

Heft 4

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

mit zusätzlichen Aufgaben betraut, übernehmen die Leitung eines neuen Projektes, die Verantwortung für Unterricht oder für die Entwicklung eines Konzeptes. Manche spezialisieren sich oder nehmen eine Beratertätigkeit auf, andere übernehmen eine leitende Funktion. Wieder andere verändern ihr Arbeitsfeld, indem sie eine teil- oder vollzeitli-

che Tätigkeit im gerontologischen Bereich aufnehmen. Sie arbeiten in Institutionen oder machen sich selbständig im politischen, institutionellen oder persönlichen Bereich. Wie auch immer sie ihre neuerworbenen Kenntnisse einsetzen – sie leisten einen unschätzbaren Beitrag zur Professionalisierung der Altersarbeit.

pd/gem

Lobby für Altersfragen im Parlament

Mitglieder des National- und Ständerates, die sich in alterspolitischen Fragen engagieren, haben sich zu einer ParlamentarierInnengruppe für Altersfragen zusammengeschlossen. Präsiert wird sie vom Luzerner Nationalrat Hans Wid-

mer; die administrativen Arbeiten übernimmt Pro Senectute Schweiz. Der Gruppe gehören über fünfzig Mitglieder beider Räte und aller Fraktionen an. An jährlich etwa drei Treffen sollen Altersfragen erörtert werden.

ps-info

Existenzminima in der Schweiz

Immer wieder wird die Frage gestellt, wie hoch denn das Existenzminimum in der Schweiz sei. Wie Charlotte Gysin in ihrer kürzlich erschienenen Dissertation zusammenfassend feststellt, bilden «die verschiedenen Bestimmungen zum Existenzminimum der schweizerischen Rechtsordnung ... kein einheitliches, geschlossenes System zur Sicherung und zum Schutz der Mindestvoraussetzungen für ein menschenwürdiges Leben».¹ Die schweizerische Rechtsordnung kennt verschiedenste Existenzminima: das der Ergänzungsleistungen, der Sozialhilfe und des Betreibungsrechts sind die bekanntesten (vgl. dazu ZeSo 3/99); dann gibt es u.a. Existenzminima bei der Berechnung des Anspruches auf unentgelt-

liche Rechtspflege, im Familienrecht, im Steuerrecht, bei der Prämienverbilligung der Krankenversicherung usw.

Die nachfolgende Tabelle (Seiten 60 und 61) stellt die drei wichtigsten Existenzminima der Schweiz einander gegenüber. Beim Vergleich der drei Existenzminima ist Folgendes zu beachten:

Grundbedarf

Die *Ergänzungsleistungen* sind für die ganze Schweiz gleich; allerdings kennen einige Kantone (z.B. die Kantone Genf, Bern und Zürich) und Städte (z.B. die Stadt Zürich) zusätzliche Leistungen für Personen, die Ergänzungsleistungen be-

¹ Charlotte Gysin: Der Schutz des Existenzminimums in der Schweiz. Basler Studien zur Rechtswissenschaft Band 59. Verlag Helbling und Lichtenhahn Basel 1999.

Vergleich der verschiedenen Existenzminima in der Schweiz

| Ausgabenposten | Ergänzungsleistungen | Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien) | Betriebsrechtliches Existenzminimum ¹ |
|--|---|--|--|
| Grundbedarf | Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf 1-Personen-Haushalt Fr. 1'370.– 4-Personen-Haushalt Fr. 3'430.– | Grundbedarf I plus Grundbedarf II (regional differenziert) 1-Personen-Haushalt Fr. 1'055.– bis Fr. 1'165.– 4-Personen-Haushalt Fr. 2'260.– bis Fr. 2'495.– | Grundbetrag 1-Personen-Haushalt Fr. 1'010.– bis Fr. 1'190.– 4-Personen-Haushalt (Ehepaar mit 2 Kindern, 4jährig und 8jährig) Fr. 1'820.– bis Fr. 2'160.– |
| Verkehrsunterlagen | Im Lebensbedarf inbegriffen | Halbtaxabo, öffentlicher Nahverkehr, Unterhalt Velo/Mofa im Grundbedarf inbegriffen Kosten für Auto nur im Ausnahmefall | Velo Fr. 10.– bis Fr. 30.– Mofa Fr. 23.– bis Fr. 60.– Motorrad Fr. 35.– bis Fr. 70.– Auto (nur, wenn Kompetenzcharakter) Fr. 250.– bis Fr. 600.– |
| Schule | Im Lebensbedarf inbegriffen | Im Grundbedarf inbegriffen Ausnahmen (in besonderer Berücksichtigung der individuellen Situation): Schul- und Hortlager, Musikunterricht, Miete von Musikinstrumenten, Nachhilfeunterricht etc. | Effektive Auslagen z.B. für Verkehrsauslagen, Schulmaterial, allenfalls auch für Schullager und dgl. |
| Beiträge Berufsverbände | Im Lebensbedarf inbegriffen | Im Grundbedarf inbegriffen | Effektiv |
| Miete inkl. Nebenkosten | Bis maximal Fr. 1'000.–/Monat für Alleinstehende Fr. 1'150.–/Monat für Ehepaare | Effektiv Bei überhöhten Wohnkosten: sind zu übernehmen, bis zumutbare billigere Lösung gefunden ist | Effektiv Bei überhöhten Wohnkosten: sind bis nach Ablauf der nächsten Kündigungsfrist zu übernehmen |
| Medizinische Grundversorgung/ Krankenversicherung | Betrag der kantonalen Durchschnittsprämie der obligatorischen Grundversicherung | Krankenversicherungsprämien: in der Regel obligatorische Grundversicherung Selbstbehalt/Franchisen: effektiv | Krankenversicherungsprämien: effektiv Selbstbehalt/Franchisen: nicht erwähnt, gehört zum Grundbetrag |

¹ Differiert je nach Kanton.

² Die Kantone legen in der Regel die Höhe des Grundbedarfs II einheitlich für den jeweiligen Kanton fest.

| Ausgabenposten | Ergänzungsleistungen | Sozialhilfe (SKOS) | Betriebsrechtliches Existenzminimum |
|--|---|--|--|
| Krankheits- und behinderungsbedingte Spezialauslagen | Ausgewiesene Kosten bis zu Fr. 25'000.- (Alleinstehende), resp. Fr. 50'000.- (Ehepaar) | Effektiv (in besonderer Berücksichtigung der individuellen Situation) | Berücksichtigung bevorstehender grösserer Auslagen |
| AHV/IV/EO-Beiträge | Ausgewiesene Beiträge | Sind gemäss AHVG/IVG bei Bedürftigkeit vom zuständigen Gemeinwesen zu zahlen | Effektiv, wenn nicht bereits vom Lohn abgezogen |
| Berufsauslagen | Gewinnungskosten bis zur Höhe des Bruttoerwerbseinkommens | Effektiv sowie zusätzlich Fr. 250.- bei voller Erwerbstätigkeit (Anreiz) | Effektiv resp. Pauschale (pro Tag) Erhöhter Nahrungsbedarf Fr. 2.50 bis Fr. 10.- Auswärtige Verpflegung Fr. 4.- bis Fr. 15.- Berufskleider (pro Monat) Fr. 15.- bis Fr. 60.- |
| Fremdbetreuung Kinder | Wird nicht berücksichtigt | Effektiv | Praxis: Nachgewiesene Kosten, wenn Arbeit profitabel |
| Abzahlung Kompetenzstücke | - | - | Einbezug bei Eigentumsvorbehalt des Verkäufers und Nachweis der geleisteten Abzahlungen |
| Steuern | Ergänzungsleistungen sind steuerfrei Laufende Steuern sind aus vorhandenem Einkommen zu bezahlen | Sozialhilfe ist steuerfrei Laufende oder geschuldete Steuern werden nicht berücksichtigt: Hilfe bei Erwirken von Steuererlass oder Stundung | Werden nicht berücksichtigt |
| Moralisch geschuldete Unterstützung | - | Werden nicht berücksichtigt | Gleich wie bei Alimenten |
| Soziale/berufliche Integration | - | Effektiv (in besonderer Berücksichtigung der individuellen Situation) | - |
| Alimente | Effektiv bei Nachweis | Werden nicht berücksichtigt | Effektiv bei Nachweis der geleisteten Zahlungen |
| Anrechnung eigenes Einkommen | Jährlicher Freibetrag: Fr. 1'000.- (Alleinstehende), resp. Fr. 1'500.- (Ehepaar) Rest: Anrechnung zu zwei Dritteln | Volle Anrechnung | Volle Anrechnung |
| Anrechnung Ehegatteneinkommen | Gleiche Anrechnung der Einkommen beider Ehegatten | Volle Anrechnung | Nach Formel in BGE I 114 17 f. Ex. min. Ehegatten x Nettoeink. d. Sch. Gesamtes Nettoeinkommen |

ziehen. Um die Unterschiede beim Lebensstandard in den verschiedenen Regionen der Schweiz zu berücksichtigen, kennt die *Sozialhilfe* beim Grundbedarf II eine Bandbreite. In der Regel sind es die Kantone, die die Höhe festlegen. Die meisten Kantone wenden den Minimalansatz oder den Mittelwert an. Auch beim *betriebsrechtlichen Existenzminimum* gibt es Unterschiede von Kanton zu Kanton. Beim Grundbetrag wendet die Mehrheit der Kantone den Betrag von Fr. 1010.– beim Einpersonenhaushalt an.

Weitere Auslagen

Die *Ergänzungsleistungen* kennen – mit Ausnahme der krankheits- und behinderungsbedingten Spezialauslagen – keine zusätzlichen Auslagen. Die Anrechnung der Miete ist nach oben begrenzt. Die *Sozialhilfe* berechnet das soziale Existenzminimum auf Grund der individuellen Situation des einzelnen Haushaltes. Auch das Betriebsrecht berücksichtigt die individuelle Situation des Schuldners, v.a. im Bereich Miete, der Krankheitskosten und der geschuldeten Unterhaltsbeiträge.

Anrechnung von Erwerbseinkommen

Hier bestehen grosse Unterschiede zwischen den verschiedenen Existenzminima: Die *Ergänzungsleistungen* kennen einen Freibetrag, der nicht angerechnet wird; der Rest des Einkommens wird zu zwei Dritteln angerechnet. Beim *betriebsrechtlichen Existenzminimum* wird das Einkommen des nicht betriebenen Ehegatten nur zum Teil angerechnet, während in der *Sozialhilfe* das Einkommen beider Ehegatten voll angerechnet wird. In der *Sozialhilfe* wird unter «allgemeine Erwerbsunkosten» eine Pauschale von Fr. 250.– (bei einer Vollzeitanzstellung) in den Bedarf eingerechnet; dies als Anreiz zur Aufnahme resp. zum Erhalt einer Erwerbstätigkeit und als Entschädigung für die erhöhten Haushaltungskosten, die sich auf Grund einer Erwerbstätigkeit ergeben.

Die Zusammensetzung und die Einkommenssituation eines Haushaltes beeinflussen die Unterschiede zwischen den Existenzminima stark. Je nachdem ist das betriebsrechtliche oder das soziale Existenzminimum für den gleichen Haushalt höher. Eine Harmonisierung bei der Berechnung dieser beiden Existenzminima ist deshalb anzustreben.

«Kein Problem» mit Jahrtausend-Nullen

Mit AHV-Nummern wird in Verwaltung nicht gerechnet

Das Geburtsjahr wird in der AHV-Versicherungsnummer nur zweistellig erfasst, dennoch macht der Jahrtausendwechsel keine Änderung der Nummer nötig: Dies teilt das Bundesamt für Sozialversicherung mit. Die AHV-Nummer diene der AHV einzig zur Identifikation der Versicherten und nicht für Rechenoperationen im Zusammenhang mit den

Renten. Gemeinden, Verwaltungen, Firmen und andere Institutionen, welche die AHV-Nummern für eigene Zwecke verwenden, müssten hingegen überprüfen, ob sich in ihren EDV-Programmen mit dem Jahrtausendwechsel bezüglich der AHV-Nummern Probleme ergeben.

pd/gem